Fragen und Antworten zu Integrationskursen

Was ist ein Integrationskurs?
Seit dem 01. Januar 2005 werden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf der Basis des Zuwanderungsgesetzes Integrationskurse gefördert. Jeder Integrationskurs besteht aus einem Sprachkurs (Basiskurs + Aufbaukurs) und einem Orientierungskurs zur Vermittlung von Wissen, zur Rechtsordnung, Geschichte und Kultur Deutschlands.

Wie viele Stunden umfasst ein Integrationskurs?
Der Allgemeine Integrationskurs dauert 660 Unterrichtsstunden und ist für schnelle Lerner geeignet. Zusätzlich bieten wir spezielle Integrationskurse für Eltern, Frauen oder zur Alphabetisierung an, die 960 Unterrichtsstunden umfassen.

Wer kann eine Berechtigung zur einmaligen Teilnahme (§ 44 Aufenthaltsgesetz) am Integrationskurs erhalten?
- Neu zugewanderte Ausländer/innen mit auf Dauer angelegtem Aufenthalt (mindestens 1 Jahr) zu Erwerbszwecken, zum Zweck des Familiennachzuges, aus humanitären Gründen oder wenn eine Niederlassungserlaubnis vorliegt,
- Spätaussiedler und deren Familienangehörige
- Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (Iran, Irak, Syrien, Eritrea)
- Ausländer, die eine Duldung gem. § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG besitzen
- Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 5 AufenthG besitzen.

Wer wird zur einmaligen Teilnahme(§ 44a Aufenthaltsgesetz) am Integrationskurs verpflichtet?
Die Ausländerbehörde kann neu zugewanderte Ausländer/innen ohne einfache Sprachkenntnisse zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichten. Auch die Träger der Grundsicherung (Jobcenter) können Ausländer/innen zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichten, wenn fehlende Deutschkenntnisse ein Hindernis in der Vermittlung in Arbeit darstellen. Die Volkshochschule muss bei Teilnahmeverpflichteten der zuständigen Ausländerbehörde oder dem zuständigen Träger der Grundsicherung eine nicht ordnungsgemäße Teilnahme mitteilen (s. § 8 Abs.3 Satz 1 Integrationskursverordnung). In diesem Fall sind die Sanktionsregelungen nach § 44a Abs.3 Aufenthaltsgesetz zu beachten. Nimmt ein Verpflichteter nicht ordnungsgemäß am Integrationskurs teil, kann dies die Entscheidung der Ausländerbehörde zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis beeinflussen, Sozialleistungen können durch den Träger der Grundsicherung gekürzt werden, ggf. kann die Ausländerbehörde dazu auffordern den Kostenbeitrag in Höhe von 1,20 € pro Unterrichtsstunde für den gesamten Integrationskurs vorab in einer Summe zu bezahlen oder es kann ein Bußgeld verhängt werden. Weitere Informationen können Sie auf dem Merkblatt zum Integrationskurs auf der Internetseite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge www.bamf.de in 33 verschiedenen Sprachen nachlesen.

Wer kann darüber hinaus an den Integrationskursen teilnehmen?
Auf Antrag können Ausländer/innen zum Integrationskurs zugelassen werden, die keinen Teilnahmeanspruch haben sowie Unionsbürger und deren Familienangehörige und deutsche Staatsangehörige, die nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen.

Was kostet die Teilnahme an einem Integrationskurs?
Eine Unterrichtsstunde (45 Minuten) kostet 1,55 €. Eine Befreiung von den Kosten durch das Bundesamt ist möglich. Ausländer/innen und Deutsche ohne Zulassung durch das Bundesamt (Selbstzahler) zahlen ein erhöhtes Entgelt von 1,75 € pro Unterrichtsstunde. Eine Ermäßigung seitens der Volkshochschule ist nicht möglich.

Wer wird von den Kosten befreit?
Bezieher von Arbeitslosengeld II nach SGB II oder Sozialgeld nach SGB XII oder Teilnehmende, die aus sonstigen Gründen finanziell bedürftig sind (Härtefallregelung) können beim Bundesamt einen Antrag auf Kostenbefreiung stellen. Ein aktueller Nachweis über den Bezug von Leistungen (Bewilligungsbescheid) muss dem Antrag beigefügt werden.

Welche Vorteile hat die Zulassung zum Integrationskurs für Sie?
Die Abschlussprüfungen „Deutschtest für Zuwanderer" und der Orientierungskurstest „Leben in Deutschland" sind kostenlos. Bei erfolgreichem Abschluss beider Prüfungen können Sie auf Antrag 50 % des gezahlten Kostenbeitrages zurück erhalten, wenn Sie den Kurs innerhalb von zwei Jahren absolviert und den Deutschtest für Zuwanderer mit B1 bestanden haben. Nach erfolgreichem Abschluss (Niveau B1 muss im „Deutschtest für Zuwanderer" erreicht sein), erhalten Sie ein „Zertifikat Integrationskurs", das zu einer vorzeitigen Einbürgerung berechtigt. Mit dem Orientierungskurstest „Leben in Deutschland" können die Kenntnisse nachgewiesen werden, die für eine Einbürgerung erforderlich sind.

Können Ihnen die Fahrtkosten erstattet werden?
Wenn die fußläufige Entfernung zwischen Ihrem Wohnort und dem nächstgelegenem Kursort mehr als 3 Kilometer beträgt und Sie von den Kosten des Integrationskurses befreit wurden, können Sie einen Antrag beim Bundesamt auf Erstattung der Fahrtkosten stellen. Der Nachweis über die Entfernung muss beigelegt werden.

Wann besuchen Sie den Orientierungskurs?
Am Ende des Integrationskurses, nach dem Sprachkurs beginnt der Orientierungskurs mit 60 Unterrichtsstunden. Sie können den Orientierungskurs auch ohne vorangegangenen Sprachkurs besuchen, wenn Sie über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen.

Welche Abschlussprüfungen stehen am Ende des Integrationskurses?
Am Ende des Integrationskurses nehmen alle Teilnehmenden am „Deutschtest für Zuwanderer" (DTZ) teil und weisen damit nach, dass sie über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen. Außerdem nehmen Sie auch am Orientierungskurstest „Lebn in Deutschland" teil und weisen nach, dass sie im Sinne des Aufenthaltsgesetzes über ausreichende Kenntnisse der Rechtsordnung, Geschichte und Kultur Deutschlands verfügen. Wer in der Sprachprüfung keine ausreichenden Kenntnisse nachweisen kann, kann einmalig 300 Unterrichtstunden zur Wiederholung beantragen. Voraussetzung ist, dass Sie regelmäßig am Unterricht und am Deutschtest für Zuwanderer teilgenommen haben.

Wie können Sie sich zum Integrationskurs anmelden?
Eine Anmeldung zu einem Integrationskurs ist nur nach einer kostenfreien Beratung und Einstufung möglich. Bringen Sie bitte zur Anmeldung Ihren gültigen Pass und ggf. einen aktuellen Bewilligungsbescheid als Nachweis über den Leistungsbezug nach SGB II (Arbeitslosengeld 2) oder SGB XII (Sozialhilfe) mit.
Die Beratungszeiten finden Sie auf S. 1 dieser Broschüre.